

# **ANHANG**

Auszug Gemeindegesetz (GG)

Kapitel 6

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

<sup>4</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.

§ 133.<sup>1)</sup> 5. Weitere Beamte, Beamtinnen und Angestellte

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

<sup>3</sup> Jede Bürgergemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt einen Förster oder eine Försterin.

<sup>4</sup> Für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen gilt die Schulgesetzgebung.

<sup>5</sup> In der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung können weitere haupt- oder nebenamtliche Stellen vorgeschrieben oder geschaffen werden

Sechster Titel

## Finanzhaushalt

Erster Abschnitt

### Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens

§ 134. I. Gemeindevermögen

1. Verwendung und Verwaltung

<sup>1</sup> Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

<sup>3</sup> In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.<sup>2)</sup>

§ 135. 2. Vermögensanlage

<sup>1</sup> Das Gemeindevermögen, sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragbringend anzulegen.

<sup>2</sup> Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

§ 136. II. Führung des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.

<sup>1)</sup> § 133 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 134 Absatz 3 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

## 131.1

### *§ 137. III. Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle*

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

- a) einen Finanzplan;
- b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell.

<sup>3</sup> Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.

Zweiter Abschnitt

### **Finanzplan**

*§ 138.* <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Gemeinderat den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären kann.

Dritter Abschnitt

### **Voranschlag**

#### *§ 139. I. Erstellung*

Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

#### *§ 140. II. Inhalt*

##### *1. Allgemeines*

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Gemeindeunternehmen werden besondere Voranschläge erstellt.

#### *§ 141. 2. Gebundene Ausgaben*

<sup>1</sup> Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

#### *§ 142. 3. Neue Ausgaben*

<sup>1</sup> Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Ge-

meindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

<sup>2</sup> Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

#### § 143. 4. Ausgabenfinanzierung

Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

#### § 144. 5. Steuerfuss

<sup>1</sup> Im Voranschlag ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

<sup>2</sup> Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Rechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

#### § 145. III. Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Die im Voranschlag festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

<sup>2</sup> Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

<sup>3</sup> Die mit dem Voranschlag bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

#### § 146. IV. Nachtragskredit

<sup>1</sup> Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

#### § 146<sup>bis.1</sup>) V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

<sup>2</sup> Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

<sup>5</sup> Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Salvovorgaben;

<sup>1</sup>) § 146<sup>bis</sup> eingefügt am 26. Januar 2005.

## 131.1

- b) Leistungsaufträge;
- c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
- d) Controlling.

<sup>6</sup> Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.

<sup>7</sup> Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

### Vierter Abschnitt

## Jahresrechnung

### § 147. I. Pflicht zur Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.

<sup>2</sup> Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

### § 148. II. Gliederung

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.

<sup>2</sup> Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.

### § 149. 2. Verwaltungs- und Bestandesrechnung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

### § 150. 3. Ergänzung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit:

- a) der Verpflichtungskreditkontrolle;
- b) der Artengliederung;
- c) den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter;
- d) der Nachtragskreditkontrolle.

<sup>2</sup> Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:

- a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;
- c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;
- d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;

- e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen;
- f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;
- g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;
- h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.<sup>1)</sup>

### § 151. III. Zweckgebundene Mittel

#### 1. Spezialfinanzierungen und Zuwendungen Dritter

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckbestimmte Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

<sup>2</sup> Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

### § 152. 2. Zweckentfremdung

<sup>1</sup> Sind finanzielle Mittel gesetzlich zweckgebunden oder wurden sie von Dritten gewidmet, sind Gemeindebeschlüsse vom Departement zu genehmigen, wenn sie vorsehen:

- a) die Erträge zu anderen Zwecken zu verwenden;
- b) das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern;
- c) den Zweck zu ändern.

<sup>2</sup> Zuwendungen in zivilrechtlicher Form dürfen zudem nur nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu anderen Zwecken verwendet werden.

### § 153. IV. Abschreibungen

#### 1. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren und abzuschreiben.

### § 154. 2. Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen ist vom jeweiligen Restbuchwert abzuschreiben.

<sup>2</sup> Der Abschreibungssatz beträgt mindestens 8%.

<sup>3</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

<sup>4</sup> Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>1)</sup> § 150 Absatz 2 Fassung vom 26. Januar 2005.

# 131.1

## Fünfter Abschnitt

### **Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle**

#### *§ 155. I. Rechnungsjahr*

<sup>1</sup> Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

#### *§ 156.<sup>1)</sup> II. Jahresabschluss*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

#### *§ 157. III. Rechnungsabnahme*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.

<sup>2</sup> Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst die Gemeindeversammlung, bei der ausserordentlichen Organisation das Gemeindeparlament die Rechnung.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

<sup>4</sup> Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.

<sup>5</sup> Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Gemeindeamt nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

---

<sup>1)</sup> § 156 Fassung vom 26. Januar 2005.